

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen, Gültigkeit

- (1) Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereines zur erforderlichen Liquidität des Haushaltsplanes.
- (2) Die Beitragsordnung ist gültig vom 01. Januar 2012 und gilt bis 31. Dezember 2012.

§ 2 Zusammensetzung des Monatsbeitrages

- (1) Der Monatsbeitrag setzt sich zusammen aus

Mitgliedsbeitrag
+ Abteilungsbeitrag

deren Höhe im § 3 dieser Beitragsordnung geregelt ist.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag sichert alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereines (Geschäftsstelle und Vermögensverwaltung inkl. Tilgung von Krediten), der Versicherungsleistung zur Grundversicherung seiner Mitglieder, Abgaben an den Landessportbund, Kreissportbund, Mietkosten und Nutzungsgebühren für Turnhallen ab.

- (3) Der Abteilungsbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme und wird auf Beschluss der Abteilungsversammlung erhoben, um notwendige Ausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung auszugleichen und die entsprechenden Aufwendungen zu finanzieren.

- (4) Der jährliche Mindestbeitrag je erwachsenem Mitglied beträgt 72,00 €.

§ 3 Höhe der Monatsbeiträge

Erwachsene:

Mitgliedsbeitrag **3,50 €/Monat**

+ Abteilungsbeitrag: Siehe Anlage Spalte Erwachsene

Jugendliche, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten:

Mitgliedsbeitrag: **3,50 €/Monat**

+ Abteilungsbeitrag: **Siehe Anlage Spalte Jugendliche, Kinder und Auszubildende**

Fördernde Mitgliedschaft:

Mitgliedsbeitrag **6,00 €/Monat**

+ Abteilungsbeitrag: wird nicht erhoben

Soziale Härtefälle:

Mitgliedsbeitrag: **bis maximal 50% Minderung**

+ Abteilungsbeitrag: **bis maximal 50% Minderung**

sofern ein jährlich zu begründender Antrag unter Darlegung der finanziellen Lage der Geschäftsstelle vorliegt.

Ruhende Mitgliedschaft:

Mitgliedsbeitrag: **3,50 €/Monat**

+ Abteilungsbeitrag: wird nicht erhoben

sofern ein Mitglied aus triftigem Grund mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Ausfallzeit – ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.

Wird einem Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, so werden keine Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge erhoben.

§ 4 Form der Monatsbeitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht

Die Zahlung des Monatsbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzug wird halbjährlich zum 15.01./15.07. fällig.

Kosten, die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entstehen, muss das Mitglied tragen. Sie bestehen aus einer Rücklastschriftgebühr der Bank und einer Bearbeitungsgebühr des Vereins deren Höhe im § 5 Absatz (2) dieser Beitragsordnung geregelt ist.

§ 5 Einmalige Gebühren

(1) Aufnahmegebühr

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Sie beträgt 10,00 €.

Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht.

(2) Bearbeitungsgebühr

Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten.

Sie beträgt 4,00 €.

Pirna, den 02.11.2011

Die Mitgliederversammlung